

Zur Neuedition der Register Papst Innocenz' III.

Von WILHELM IMKAMP

Rezension zu:

O. HAGENEDER – W. MALECZEK – A. STRNAD (Hrsg.), *Die Register Innocenz' III, 2. Pontifikatsjahr (1199–1200), Texte* (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt.: Quellen, I. Reihe 2). – Rom–Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1979. XLVII/536 S.

Seitdem sich die Leitung des Österreichischen Kulturinstituts in Rom Ostern 1952 entschloß, die Register Innocenz' III in einer modernen, kritischen Edition herauszugeben, ist mehr als ein Vierteljahrhundert verstrichen. Das Österreichische Kulturinstitut nahm damit die große Tradition des alten Österreichischen historischen Instituts, das mit den Namen von Sickel und Pastor untrennbar verbunden ist, wieder auf. Als Modell für die Edition galt die kritische Edition des Thronstreitregisters, die Friedrich Kempf einige Jahre zuvor vorgelegt hatte¹. Er hat denn auch durch seine Forschungen zu den Registern Innocenz' III² den Plan der Neuedition maßgeblich beeinflußt.

Zwölf Jahre nach der Ankündigung wurde 1964 der erste Band der Edition vorgelegt³; ihm folgten fünf Jahre später die Indices⁴. 15 Jahre nach Erscheinen des ersten Bandes halten wir nun den zweiten Band, der das zweite Pontifikatsjahr umfaßt, in Händen⁵. Ein Vierteljahrhundert, Arbeit für zwei Pontifikatsjahre – das zeigt – die erheblichen Schwie-

¹ Regestum Innocentii III papae super negotium Romani imperii, hrsg. von Fr. Kempf (= Miscellanea Historiae Pontificiae 12) (Rom 1945). Im folgenden: RNI.

² Fr. Kempf, Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung (= Miscellanea Historiae Pontificiae 11) (Rom 1945).

³ Die Register Innocenz' III, 1. Pontifikatsjahr (1198/99), Texte, hrsg. von O. Hageneder und A. Haidacher (= Publikationen der Abteilung für historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt.: Quellen, I. Reihe 1) (Graz–Köln–Wien 1964). Im folgenden: Hag. Haid.

⁴ Die Register Innocenz' III, 1. Pontifikatsjahr: Indices, bearb. von A. Strnad (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt.: Quellen, I. Reihe 1) (Graz–Köln–Wien 1968).

⁵ Die Register Innocenz' III, 2. Pontifikatsjahr (1199–1200), Texte, hrsg. v. O. Hageneder – W. Maleczek – A. Strnad (= Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt.: Quellen I. Reihe 2) (Rom–Wien 1979). Im folgenden: Hag. Mal.

rigkeiten eines solchen „wissenschaftlichen Großunternehmens“⁶ auf diesem Niveau. Aber in diesem Vierteljahrhundert sind im Zusammenhang mit der Edition wichtige Fragen der Registerforschung geklärt worden. Die Mitarbeiter der Edition, die ja vorwiegend aus der „hilfswissenschaftlichen Schule“ des Wiener Instituts für Geschichtsforschung kamen, haben in zahlreichen Detailstudien, die zum Teil im Rahmen der „Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Innocenz' III“ erschienen, entscheidende Beiträge zur Registerforschung vorgelegt⁷. Als ein Hauptergebnis darf wohl festgehalten werden, daß die Originalität der Hauptregister jetzt endgültig als erwiesen betrachtet werden kann⁸. Damit sind die Ergebnisse der Forschungen von Fr. Kempf auf breitester Basis bestätigt worden.

Wenn heute die Erforschung des Pontifikats Innocenz' III auf wesentlich sicherer Grundlage geführt werden kann, dann ist das in erster Linie Verdienst der 25-jährigen Forschungsarbeit im Rahmen der Neuedition. Damit ist auch schon deren epochaler Wert aufgezeigt. Noch nie in der Geschichte der Mediävistik ist ein Papstregister mit einer derartigen Sorgfalt und Gründlichkeit erforscht worden. Damit übertrifft die hier vorliegende Edition bei weitem alle anderen Editionen von Registern des 13. Jahrhunderts, die bei gleicher Gründlichkeit freilich bis heute nicht erschienen wären, wie Herde in seiner Rezension zum ersten Band bemerkte⁹. In den 15 Jahren, die seit Erscheinen des ersten Bandes verstrichen sind, trafen das Institut allerdings zwei schwere Verluste: der Tod von A. Haidacher, einem der Hauptbearbeiter des ersten Bandes¹⁰, und der Tod von L. Santifaller¹¹; dazu kamen Orts- und Aufgabenwechsel der übrigen Mitarbeiter¹². Von den ursprünglichen Mitarbeitern sind nur noch O. Hageneder und H. Schmidinger geblieben; Schmidinger war als Assistent Santifallers maßgeblich am Editionsplan beteiligt und leitet jetzt das Österreichische

⁶ Vgl. P. J. Keßler, Ein neues wissenschaftliches Großunternehmen. Zur kritischen Ausgabe der Register Papst Innocenz' III durch das Österreichische Kulturinstitut in Rom, in: ZSavRGkan 57 (1971) 285–300.

⁷ Die „Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innocenz' III“ Nr. 1–4 erschienen in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Nr. 5–9 in den Römischen Historischen Mitteilungen; vgl. L. Santifaller, Bericht über die Ausgabe der Register Papst Innocenz' III, in: Anzeiger der phil. hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 102 (1965) 149; kritische Würdigung dieser Arbeiten bei: E. Pásztor, Studi e problemi relativi ai registri di Innocenzo III, in: Annali della scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma 2 (1962) 282–304.

⁸ Vgl. Hag. Haid. (Anm. 3) XXXIV Anm. 140; unten Anm. 16–19.

⁹ P. Herde, in: QFIAB 50 (1971) 534.

¹⁰ A. A. Strnad, Anton Haidacher, in: Römische Historische Mitteilungen 11 (1969) 14–22.

¹¹ H. Schmidinger, In memoriam Leo Santifaller, in: Römische Historische Mitteilungen 16 (1974) 17–21.

¹² Hag. Mal. (Anm. 5) 7.

Kulturinstitut in Rom. Beim nun vorliegenden zweiten Band lag die Verantwortung für die Redaktion des Sachkommentars bei A. A. Strnad und W. Malaczek; Hageneder zeichnet, wie im ersten Band, für die Kopfrege-ten, die Textgestaltung, den paläographisch-diplomatischen Apparat, die Kollationierung von Empfängerüberlieferung und Registertext und für die Identifizierung und Verifizierung von Zitaten aus dem *Decretum Gratiani* verantwortlich. Er ist auch der Verfasser der Einteilung mit den dazugehörigen Listen. Strnad oblag die Endredaktion. K. Rudolf trat als Nachfolger Strnads am römischen Institut neu in den Mitarbeiterstab ein.

Die Einleitung kann sich im wesentlichen auf die Ausführungen zum ersten Band stützen. Reg Vat. 4, das auch das zweite Pontifikatsjahr umfaßt, wurde schon in der Einleitung zum ersten Band so ausführlich beschrieben¹³, daß hier nur das damals für den zweiten Band Ausgesparte gesagt werden mußte. Wie im ersten Jahr treten im Registertext wieder Korrekturen auf; seltener finden sich die kanonistischen Randzeichen. Eines – ein Kreuz, machmal mit, manchmal ohne Schnörkel – fällt sogar ganz aus; an seine Stelle ist ein schief liegendes Kreuz getreten, das wohl nicht mehr zur Bezeichnung eines bestimmten Abschnittes im Rahmen eines Briefes dienen soll¹⁴.

Hageneder schließt die Beschreibung der Handschrift mit der Vermutung, daß wohl hauptsächlich Konzepte bei der Registrierung als Vorlage gedient haben; Lücken im Text und in der Datierung legen das nahe. Für einige Briefe aber werden ausdrücklich Originale als Registervorlage namhaft gemacht¹⁵. In einem zweiten Abschnitt werden die Editionsprinzipien noch einmal dargelegt. Die Edition basiert auf der Annahme der Originalität der Kanzleiregister¹⁶. Die Arbeit am zweiten Jahr hat zu keinerlei Zweifel an dieser Auffassung geführt: „Im Gegenteil, es konnte der Nachweis geführt werden, daß man bisweilen die Registrierung großer Briefbündel, die ein Prokurator für seine Auftraggeber erwirkt hatte und deren Eintrag selbstverständlich längere Zeit beanspruchte, unterbrach, um eilig zu expedierende Schreiben in die Handschrift einzutragen. Deutliche Neuansätze und ein oftmaliger Händewechsel sind offenkundiger Ausdruck ei-

¹³ Hag. Haid. (Anm. 3) XIV–XXIV.

¹⁴ Hag. Mal. (Anm. 5) XVIII–XIX.

¹⁵ Ebd. XXV.

¹⁶ Vgl. oben Anm. 8. Die Originalität der Register und ihre (im weiteren Sinn) sukzessive Führung wurde lange heftig diskutiert und zuletzt von *Fr. Bock* bezweifelt: *Studien zu den Originalregistern Innocenz' III*, in: *Archivalische Zeitschrift* 50/51 (1955) 329–364; *ders.*, *Gregorio VII e Innocenzo III. Per un confronto dei Registri Vaticani 2 e 4–7A*, in: *Studi Gregoriani* 5 (1956) 86–137; *ders.*, in: *Archivalische Zeitschrift* 54 (1958) 206–210. Außer bei *A. Pratesi*, in: *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma* 6 (1966) 159 und *H. M. Schaller*, in: *DA* 21 (1965) 612–614, haben die Thesen Bocks keine Zustimmung gefunden.

ner solchen Kanzleigewohnheit“¹⁷. Die Unterscheidung der Hände, wie Kempf sie schon 1945 vorgenommen hat, fand so durch die Arbeiten Hageneders ihre Bestätigung¹⁸; Herde kommt unabhängig zum gleichen Ergebnis¹⁹. Aber gerade er weist auch auf die Warnungen Cheney's in bezug auf diese Methode hin: „Ingenious discussions of this sort sometimes seems to venture too far into the hypothetical. Arguments depend sometimes on over-confident assertions about handwriting and their still remains a wide area, where is not justified“²⁰. Cheney unterscheidet sich damit von Kempf, der die Unterscheidung von Händen „für eine der sichersten Methoden der Geschichtswissenschaft hält“²¹. Wie dem auch sei, angesichts der übereinstimmenden Urteile von Kempf, Hageneder und Herde wird man bezüglich der Register Innozenz' III die Scheidung der Hände, wie sie nun vorliegt, als gesichertes Forschungsergebnis betrachten können.

Wie im ersten Band, so wurde auch hier die Empfängerüberlieferung in möglichst großem Umfang herangezogen. Weitgehend unverändert blieb die technische Einrichtung der Edition. I und J sind in der Schreibweise jetzt durch ein I normalisiert worden. Die Interpunktion wurde zum Teil – entsprechend einer Anregung Boyles²² – nach dem Cursus, der die Satzschlüsse bestimmt, eingerichtet. Bezüglich der Interpunktion fühlte man sich weitgehend den Regeln verpflichtet, „wie sie in deutschsprachigen Editionen hochmittelalterlicher Papsturkunden üblich sind und deren sich z. B. Walther Holtzmann, Rudolf von Heckel und Peter Herde bedienen“²³. Die Ortsnamen, die in Privilegien vorkommen, wurden – um die Fußnoten zu entlasten – nicht mehr aufgelöst; das soll in den Indices geschehen. Der Einleitung sind folgende Listen beigegeben: Dekretalensammlungen, die Briefe Innozenz' III enthalten; die Schreiber des zweiten

¹⁷ Hag. Mal. (Anm. 5) XXV.

¹⁸ Vgl. Kempf (Anm. 2) 45–64; Kempf hat seine Position gegenüber Bock überzeugend vertreten, in: QFIAB 36 (1956) 86–137. Zu gleichen Ergebnissen kam O. Hageneder, Die äußeren Merkmale der Originalregister Innozenz' III. Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Innozenz' III Nr. 3, in: MIOG 65 (1957) 296–339. H. M. Schaller, in: DA 28 (1972) 256–257 hält seine Bedenken auch noch aufrecht gegen: O. Hageneder, Über „Expeditionsbündel“ im Registrum Vaticanum 4, in: Römische Historische Mitteilungen 12 (1970) 111–124.

¹⁹ P. Herde, in: QFIAB 50 (1971) 531: „Die Unterscheidung von Händen und Neuansätzen, wie sie Kempf und die Bearbeiter dieser Edition vornahmen, dürfte methodisch auf einigermaßen gesicherter Grundlage stehen; eine von mir probenhalber, ohne Benutzung von Kempf, vor 10 Jahren vorgenommene Händescheidung brachte nahezu dieselben Ergebnisse“.

²⁰ Ebd., R. C. Cheney, The Study of the Medieval Papal Chancery (The second Edwards Lecture) (Glasgow 1966) 27–28.

²¹ Kempf, in: QFIAB 36 (1956) 107.

²² L. E. Boyle, in: Speculum 42 (1967) 154–162.

²³ Hag. Mal. (Anm. 5) XXVII Anm. 102, mit Hinweis auf die Diskussion über die Interpunktion mittelalterlicher Texte bei den Monumenta Germaniae Historica; zum Problem der Interpunktion vgl. Keßler (Anm. 6) 281–292.

Jahrganges, die Rubrikatoren der Adressen und eine Konkordanz mit der Numerierung der Briefe, wie Migne sie bringt²⁴. Eine Liste von im Text gekürzten Brief- und Privilegienformeln in der Reihenfolge ihres Auftretens innerhalb der Urkunden setzt die entsprechende Liste im ersten Band fort²⁵. Die Einleitung schließt mit einer ausführlichen Bibliographie.

Die Anordnung der Edition ist von der gleichen vorzüglichen Qualität, die die Rezensenten schon beim ersten Band lobten. Einem präzisen Kopfregist folgt in kleinerem Druck die Aufzählung der verschiedenen Ausgaben, in denen sich das entsprechende Stück findet. Dabei fanden auch die Dekretalensammlungen Berücksichtigung. Für jedes Stück wird außerdem eine kurze Bibliographie geboten. Arabische Ziffern im Text führen durch den Sachapparat; lateinische Buchstaben verweisen auf den paläographisch-diplomatischen Apparat.

Angesichts einer solchen Leistung erscheint jede Kritik oder Frage schnell als kleinlich. Trotzdem seien im folgenden einige Fragen gestellt und auf das eine oder andere Problem hingewiesen.

Die Empfängerüberlieferung sollte in möglichst großem Umfange berücksichtigt werden; dazu haben sich die Herausgeber schon im ersten Band des Schedario Baumgarten im vatikanischen Archiv²⁶, sowie der im Censimento²⁷ bereits erfaßten Urkunden bedient. Inzwischen nun liegt das Schedario Baumgarten im Druck vor²⁸. Es hätte sich wohl empfohlen, es in die Bibliographie aufzunehmen, außerdem wäre es sinnvoll, die entsprechende Nr. des Schedario beim jeweiligen Brief der dort aufgeführten Empfängerüberlieferung voranzustellen. Nur ein einziges Mal wird zur Klärung einer Datierungsfrage ausdrücklich auf das Schedario verwiesen²⁹. Nur für vier Stücke des zweiten Jahres läßt sich allerdings die Empfängerüberlieferung aus dem Schedario entnehmen³⁰. Bei zweien davon findet sich

²⁴ Von Reg II 40 an weicht die Nr. von der bei Migne ab. Die Migne Nr. wird in Klammern jeweils hinter die neue Nr. gesetzt.

²⁵ Hag. Haid. (Anm. 3) XLIV-L. Hier wäre zu überlegen, ob eine alphabetische Auflistung der Formeln die praktische Benutzung nicht erleichtern würde.

²⁶ Hag. Haid. (Anm. 3) XXXIV.

²⁷ F. Bartoloni, Per un censimento dei documenti pontifici da Innocenzo III a Martino V (escluso). Relazione, discussione e voto finale al Convegno Internazionale di Studi per le fonti del medioevo europeo, Rom 14.-18. April 1953 (Rom 1955); G. Battelli, Il censimento dei documenti pontifici dal 1198-1417, in: Rivista di Storia della Chiesa d'Italia 14 (1960) 138-140.

²⁸ Schedario Baumgarten. Descrizione diplomatica di bolle e breve originali da Innocenzo III a Pio IX. Riproduzione anastatica con introduzione e indice a cura di G. Battelli 1 (Vatikanstadt 1965). Im folgenden: SB. Vgl. die Rezension von P. Rabikauskas, in: Archivum Historiae Pontificiae 4 (1966) 372-376.

²⁹ Reg II 72 (75), Hag. Mal. (Anm. 5) 127-Anm. 11.

³⁰ Reg II 28 = SB (Anm. 28) Nr. 37; Reg II 51 (53) = SB (Anm. 28) Nr. 40; Reg II 110 (119) = SB (Anm. 28) Nr. 58; Reg II 123 (132) = SB (Anm. 28) Nr. 59. Im ganzen finden sich für das zweite Pontifikatsjahr 32 Stücke in SB (Anm. 28) Nr. 34-65, S. 9-17.

auf der Rückseite das Registraturzeichen ³¹. Schon eine flüchtige Durchsicht des Schedario zeigt, daß dieses Zeichen im Verlauf des Pontifikates immer häufiger wird und – wenn die Nachzeichnungen Baumgartens nicht trügen – auch eine immer ausgeprägtere Gestalt gewinnt ³². Wenn man schon die Empfängerüberlieferung in einem derartigen Ausmaß mitberücksichtigt – was ja an sich im strengen Rahmen einer reinen Registeredition nicht unbedingt notwendig sein mag, in jedem Fall aber wünschenswert ist und einen der ganz besonderen Vorzüge dieser Edition ausmacht – dann hätte man einen Hinweis auf das Registraturzeichen bei den entsprechenden Briefen jeweils mit in den Apparat aufnehmen sollen. Natürlich würde das eine kleine Schwierigkeit mit sich bringen; da die Kollationierung wohl meist nach Fotografien der Originale geschieht, hätte jeweils die Rückseite der Originale mitfotografiert werden müssen. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die die Herausgeber dieser Edition überwunden haben, wäre auch diese nicht unüberwindbar gewesen, zumal ein solcher Hinweis den Apparat kaum belastet hätte. Den Kanzleizeichen, besonders aber dem Registraturzeichen wird nämlich in der weiteren Diskussion um die sukzessive Registerführung eine erhebliche Bedeutung zukommen ³³. Ihre systematische Auswertung dürfte den Ertrag der bisherigen Forschung nicht unwesentlich komplementieren und könnte u. U. auch den Registrationsvorgang weiter erhellen.

Auf ein weiteres Desiderat, das seiner Zeit schon E. Pásztor angemeldet hat, sei hier noch einmal hingewiesen ³⁴. Man hätte dem Band einige Facsimilis, die einen Eindruck von der Handschrift vermitteln, begeben sollen. Der Händewechsel, die Neuansätze, die kanonistischen und anderen Randzeichen und vor allen Dingen die Randzeichnungen wären so auch den Forschern zugänglich, die nicht unmittelbar an der Handschrift arbeiten können. Besonders die Erforschung der Randzeichen, deren Zuordnung zum jeweiligen Briefftext im ganzen noch durchaus ungeklärt ³⁵ ist und die doch auch das Erscheinungsbild der Handschrift mitprägen, könnte so gewisse Im-

³¹ Reg II 28 = SB (Anm. 28) Nr. 37; Reg II 123 (132), SB (Anm. 28) Nr. 39–59.

³² Zur Zeit Innocenz' III beginnt das Registraturzeichen auf der Rückseite der Originale, wohl als Beweis für den Eintrag ins Register, üblich zu werden. vgl. *Kempf* (Anm. 2) 68–70; *P. M. Baumgarten*, *Miscellanea diplomatica* 1, in: RQ 27 (1913) 85* bis 128* (mit der von *Kempf* (Anm. 2) 68 gemachten Einschränkung); *H. Zatschek*, *Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre, Konzepte, Register und Briefsammlungen* (= *Schriften der philosophischen Fakultät der deutschen Universität zu Prag* 4) (Brünn–Prag–Leipzig–Wien 1929) 90–91; SB (Anm. 28) XXXIII.

³³ *W. Stelzer*, *Ein Empfängerzeichen im Register Papst Innocenz' III. Ein Beitrag zu den Anfängen der Prokuratorenvermerke sowie zur Frage der Originalität von Reg. Vat. 4*, in: *Palaeographica, Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli* 2 (Rom 1979) 61–71 hat dazu eine ausführliche Studie angekündigt (64 Anm. 11).

³⁴ *E. Pásztor*, in: *Studi Medievali* 7 (1966) 2.

³⁵ Hag. Mal. (Anm. 5) XVI.

pulse erfahren³⁶. Der Anmerkungsapparat erscheint zuweilen etwas aufgebläht; der Ausdruck „in urbe“ braucht in der wissenschaftlichen Edition einer hochmittelalterlichen Papsturkunde wirklich nicht mit „Stadt Rom“ eigens erklärt zu werden³⁷. In Reg II 200 (209) zieht Innocenz im Rahmen seiner Primatsbegründung die bekannte „Quo-vadis“-Legende heran³⁸; die Herausgeber verweisen auf Ambrosius³⁹, besser wäre es wohl gewesen, auf die Grundstelle aus den Petrusakten zu verweisen⁴⁰, da die Vorlagen des Papstes hier noch nicht klar sind. Damit ist natürlich ein grundsätzliches Problem des Sachapparates angeschnitten. Der Apparat ist exakt ausführlich, ja, sogar abundant was die historisch-politischen Details angeht, auch die Verweise auf das Decretum lassen kaum Wünsche offen; der theologiegeschichtliche Hintergrund ist allerdings viel zu spärlich erfaßt. Mit anderen Worten, im Vergleich zu den historisch-politischen Verweisen fallen die rein theologischen Verweise stark ab.

Natürlich werden Spezialisten immer bestimmte Literaturangaben vermissen⁴¹. Trotzdem hätte z. B. in den für Reg II 72 (75)⁴² auf die Ausführungen R. von Heckels zu diesem Brief verwiesen werden können. Wenn man das Werk von Luchaire⁴³ in die Bibliographie aufnimmt, dann ist nicht einzusehen, warum ein Verweis auf die monumentale Innocenz-Biographie Fr. von Hurters fehlt⁴⁴, um so mehr als dieser doch im ersten Band praktisch eine kommentierende Nacherzählung des Registers bietet, und jedes wichtige Stück behandelt⁴⁵.

Wie schon im ersten Band begründet, so wurde auch im zweiten von einer Diktatanalyse abgesehen⁴⁶. Dieser Verzicht ist natürlich vertretbar,

³⁶ H. Tillmann, in: RQ 61 (1966) 231–232.

³⁷ Reg II 94 (102), Hag. Mal. (Anm. 5) 198 Anm. 2.

³⁸ Reg II 200 (200), Hag. Mal. (Anm. 5) 385.

³⁹ Ebd. Anm. 4; Ambrosius, Sermo contra Auxentium de basilicis tradendis 13 (PL 16, 1053BC); näher dürfte Innocenz aber wohl Gregorius Magnus, In sept. psalm. poenit. expositio, Psal. 5, 3 (Pl 79, 604A) stehen; vgl. Vouaux, Les Actes de Pierre (Paris 1922) 177.

⁴⁰ R. A. Lipsius – M. Bonnet (Hrsg.) Acta Apostolorum Apocrypha, Martyrium beati Petri apostoli a Lino episcopo sonscripto, (Hildesheim 1959) Kap. VI, S. 7–8; vgl. ebd. XI; R. A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden 2, 1 (Braunschweig 1887) 416; E. Hennecke, Neutestamentliche Apokryphen in deutscher Übersetzung, hrsg. von W. Schneemelcher 2 : Apostolische Apokryphen und Verwandtes (Tübingen 1964) 218–219, E. Josi, S. Pietro Apostolo, IX. Leggenda e l'Oratorio del „Quo vadis“, in: Enciclopedia Cattolica 9 (1952) 1924.

⁴¹ Kempf, in: Archivum Historiae Pontificiae 4 (1966) 370.

⁴² R. v. Heckel, Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III, in: HJ 40 (1920) 3–5.

⁴³ A. Luchaire, Innocent III, Rome et l'Italie (Paris 1907).

⁴⁴ Fr. Hurter, Geschichte Papst Innocenz' III und seiner Zeitgenossen 1 (Ebingen 1935).

⁴⁵ Für das zweite Pontifikatsjahr: ebd. 212–296.

⁴⁶ Hag. Haid. (Anm. 3) XXXVIII.

zumal die Hauptmethode der Diktatanalyse, der Stilvergleich, „zur Ermittlung der Diktatoren kaum auf die Papsturkunden dieser Zeit anwendbar ist“⁴⁷. Caspar hatte bei seiner Edition⁴⁸ auf die Forschungen Blauls zurückgreifen können⁴⁹ und die Stücke, für die ein persönliches Diktat des Papstes angenommen wurde, gekennzeichnet. Aber schon Kempf hatte bei seiner Edition des Thronstreitregisters ausdrücklich auf eine Diktatanalyse verzichtet⁵⁰. Cheney hat bisher, wohl als einziger, versucht, einige Stileigentümlichkeiten für Innocenz III herauszuarbeiten⁵¹. Aber auch er bleibt skeptisch⁵². Der Stilvergleich wird wohl allein nie zu einer sicheren Diktatbestimmung für Innocenz III führen können. Aber es wäre doch zu fragen, ob sich angesichts der breiten Textgrundlage, die wir in den theologischen Schriften dieses Papstes vor uns haben, nicht inhaltlich-formale Kriterien in einer Art Strukturanalyse aufstellen lassen, die jenseits der Beliebigkeit, die einem Stilvergleich immer anhaften wird, Hinweise auf ein persönliches Diktat Innocenz' III geben können. Der Rezensent hofft in absehbarer Zeit eine Reihe solcher Kriterien vorlegen zu können.

Im ersten Pontifikatsjahr überwog die Registrierung im Interesse der Empfänger; „bei einem gerade vollzogenen Pontifikatswechsel darf dies nicht überraschen. Wieviele Personen oder Institute drängen sich an den neuen Papst heran“⁵³. Im zweiten Jahr nun dürfte das Verhältnis zwischen dem im Empfängerinteresse registrierten Stücke und denen, die auf Veranlassung der Kurie Aufnahme ins Register fanden, etwa gleich sein⁵⁴. So treten die Konturen etwas deutlicher hervor; die großen Themen, die das ganze päpstliche Wirken Innocenz' III beherrschen sollten, klingen auf.

In Roger von San Severino, der schon im jugendlichen Alter Erzbischof von Benevent wurde, tritt dem Papst der Prototyp des rein innerweltlich

⁴⁷ Herde, in: QFIAB 50 (1971) 532.

⁴⁸ E. Caspar, Das Register Gregors VII, 2 Bde. (Berlin 1920).

⁴⁹ O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII, in: Archiv für Urkundenforschung 4 (1912) 113–228.

⁵⁰ RNI (Anm. 1) XIX–XX; ebenso verzichtet ein Schüler Kempfs, A. Oliver, *Táctica de propaganda y motivos literarios en las cartas antiheréticas de Innocencio III* (Rom 1957) IV.

⁵¹ C. R. Cheney, The letters of pope Innocent III, in: Bulletin of the John Rylands Library 35 (1952) 23–43, mit Ergänzungen wieder abgedruckt in: *ders.*, *Medieval Texts and Studies*, (Oxford 1973) 16–28.

⁵² ebd. 33: „... there is no positive proof of the pope's drafting of any particular letter and that we cannot hope to distinguish clearly between those which he wrote and those written by high officials of the Curia who shared his views and his intellectual background, and acted under his orders and influence“.

⁵³ Kempf, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 4 (1966) 370.

⁵⁴ Vgl. Kempf (Anm. 2) 103–104, bes. Anm. 6 bietet eine Aufteilung für Registrierung im Empfänger- und im Kurieninteresse, fügt aber hinzu: „Die Zahlen sind mit Vorsicht aufzunehmen. Ein subjektives Element ist bei der Scheidung der beiden Gruppen nicht ganz auszuschließen.“ H. Feigl, Die Registrierung der Privilegien unter Papst Innozenz III, in: *MIOG* 68 (1966), bes. 121–125.

orientierten Prälaten entgegen, der durch seinen krassen Egoismus, seine menschlichen Schwächen und politische Unzuverlässigkeit das Seelenheil der ihm anvertrauten Herde vernachlässigte⁵⁵. Wie oft werden sich in den folgenden Jahren solche und ähnliche Klagen wiederholen? Der Kampf gegen Markwart von Antweiler geht mit großer Heftigkeit weiter; Vermittlungsbemühungen scheitern⁵⁶, „*alius Saladinus*“ nennt ihn der Papst und ruft gegen ihn zum ersten „politischen Kreuzzug“ auf⁵⁷. Die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Kirchenstaates, bzw. das, was der Papst dafür hält, ist eines der bestimmenden Motive der Politik Innocenz' III. Mit den Schreiben an den Bischof von Metz⁵⁸ wird ein Thema vom Anfang des Pontifikatsjahres wieder aufgenommen: das der Häretikerbekämpfung. Während die berühmte Dekretale „*Vergentis*“, die den zweiten Registerband eröffnet⁵⁹, in vielen für Innocenz typischen biblischen Bildern⁶⁰ das Strafverfahren für Begünstigung von Häretikern ordnet, findet sich in dem Brief nach Metz schon eine mehr inhaltliche Auseinandersetzung und auch Beschreibung der häretischen Bewegung. Weder der zuständige Bischof, noch der Papst hatten erkannt, daß es sich wahrscheinlich um aus Frankreich zugewanderte Waldenser handelte⁶¹. Innocenz macht hier wichtige Aussagen über die Rolle der hl. Schrift im Leben des Christen⁶² und unterstreicht in aller Schärfe die Bedeutung der kirchlichen Sendung für die Predigt⁶³. Aber schon in diesem Schreiben wird klar, daß der Papst die fatale Wechselwirkung zwischen dem Wirken schlechter Bischöfe und Priester, die weder geistlich interessiert, noch theologisch gebildet sind, einerseits und der Anziehungskraft der häretischen Bewegungen andererseits, erkennt. Waren doch menschliches Versagen und Unwissenheit des Klerus offensichtlich Hauptargumente der Häretiker⁶⁴. Der Briefwechsel mit dem Patriarchen von Konstantinopel – der Brief des Patriar-

⁵⁵ Reg II 227 (236), Hag. Mal. (Anm. 5) 434–436, dieser Prälat soll u. a. mit eigener Hand seinen Koch erschlagen haben (S. 436); die angeordneten Untersuchungen führten aber wohl zu keinem klaren Ergebnis (S. 436 Anm. 10).

⁵⁶ Reg II 158 (167), Hag. Mal. (Anm. 5) 306–311; Reg II 159 (168), Hag. Mal. (Anm. 5) 311–312; Reg II 117 (179), Hag. Mal. (Anm. 5) 331–333.

⁵⁷ Reg II 212 (221), Hag. Mal. (Anm. 5) 411–414.

⁵⁸ Reg II 132 (141), Hag. Mal. (Anm. 5) 271–275; Reg II 133 (142), Hag. Mal. (Anm. 5) 275–276; Reg II 226 (235), Hag. Mal. (Anm. 5) 432–434.

⁵⁹ Reg II 1 Hag. Mal. (Anm. 5) 3–5.

⁶⁰ Vgl. *Oliver* (Anm. 50).

⁶¹ Reg II, 132 (141), Hag. Mal. (Anm. 5) 271 Anm. 4.

⁶² Ebd. 272–273.

⁶³ Ebd. 273: „*Non est ergo credendum ei, qui se dicit missum a Deo, cum non sit missus ab homine*“.

⁶⁴ Ebd. 274; Zum Hintergrund vgl. *Decretum Gratiani*, dist. XXXVI–XXXVIII, *Ae. Friedberg*, *Corpus Iuris Canonici* 1 (Leipzig 1879) 133–144; bes. dist. XXXVIII, c. 12: „*Non contempnant scolastici ecclesiasticam simplicitatem*“ (S. 143).

chen wird ins Register inseriert⁶⁵ – gibt dem Papst ausführlich Gelegenheit, seine Primatsdoktrin darzulegen⁶⁶.

Zum ersten Mal schließlich tritt der Papst in Kontakt mit den Bulgaren⁶⁷, ein Kontakt, der zu einer – freilich nicht dauerhaften – Kirchenunion führen sollte⁶⁸. Der letzte Brief des Jahrgangs schließlich gilt dem Problem des Verhältnisses von Juden und Christen⁶⁹. Dieser Verordnung, „welche ebensowohl das Gepräge der zartesten Humanität trägt, als zugleich des Papstes Überzeugung von dem eigentlichen Verhältnis derselben zu den Christen entspricht“⁷⁰, sollen in den folgenden Jahren noch viele ähnlich lautende folgen⁷¹.

Dieser kurze, sehr unvollständige und mehr zufällige Überblick über das zweite Pontifikatsjahr zeigt doch etwas von der Bandbreite päpstlicher Äußerungen in diesem Jahr. Nicht nur der Mediävist, sondern auch der Theologiehistoriker findet in dieser Edition ein hervorragendes Arbeitsinstrument, das allen Ansprüchen, die man an eine Edition stellen kann, genügt.

⁶⁵ Reg II 199 (208), Hag. Mal. (Anm. 5) 379–382. In der Titulatur des Patriarchen findet sich eine Korrektur von der Hand, die auch sonst im Register und RNI (Anm. 1) wichtige Korrekturen vornimmt, ebd. 379, Anm.b–b; vgl. Hag. Mal. (Anm. 5) XVII; W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III und Honorius' III (Reg. Vat. 4–11) (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Klasse 165, 5) (Wien 1911) 166, meint hier die Hand von Innocenz III selbst erkennen zu können. Dazu O. Hageneder, Die Rechtsstellung der Abtei Vézelay um 1200, in: Römische Historische Mitteilungen 8/9 (1964/65 und 1965/66) 91: „Das muß allerdings eine reine Vermutung bleiben, da für einen paläografischen Beweis – man kennt ja nur die Kardinalsunterschriften Lothar von Segnis – das Vergleichsmaterial zu gering ist“. Zu diesem Brief siehe jetzt auch: J. Spiteris, La Critica Bizantina del Primato Romano nel secolo XII (= Orientalia Christiana Analecta 208) (Rom 1979) 266–299.

⁶⁶ Reg II 200 (209), Hag. Mal. (Anm. 5) 382–389.

⁶⁷ Reg II 255 (266), Hag. Mal. (Anm. 5) 485–486.

⁶⁸ D. Hintner, Die Ungarn und das byzantinische Christentum der Bulgaren (= Erfurter Theologische Studien 35) (Leipzig 1976) konnte den Herausgebern wohl bei Abschluß des Editionsmanuskripts noch nicht vorliegen.

⁶⁹ Reg II 276 (302), Hag. Mal. (Anm. 5) 535–536.

⁷⁰ Hurter (Anm. 44) 290–296.

⁷¹ Ed. A. Synan, The Popes and the Jews in the Middle Ages (New York–London 1965) 83–102; außerdem seien noch auf folgende, etwas entlegene Titel hingewiesen: Fr. C. Czerwinski, Innocent III and the Jews, Diss. masch. (Cornell 1965); S. Ragins, Jewish Policy of Innocent III, Jewish Problem of the Curia during the time of the 4th Lateran Council, in: Studies in Jewish Life and Cult (Tokyo) 4 (1966) 41–50.